



UHH · Fakultät Jura · Rothenbaumchaussee 33 · 20148 Hamburg

An den Rechtsausschuss des
Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Prof. Dr. Dörte Poelzig

Fakultät für Rechtswissenschaft
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,
Handelsrecht und Gesellschaftsrecht

21.06.2022

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften und Änderung weiterer Vorschriften (BT-Drs. 20/1738)

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages am 22. Juni 2022

A. Ziele der Reformbemühungen	2
B. Eckpunkte der virtuellen Hauptversammlung	2
I. Verfassungs- und unionsrechtliche Anforderungen an den Schutz der Aktionärsrechte	2
II. Funktion der Hauptversammlung	3
C. Ausgestaltung im Einzelnen	3
I. Aktionärsrechte im Vorfeld der Hauptversammlung	4
II. Aktionärsrechte in der virtuellen Hauptversammlung	5
1. Auskunftsrecht (§ 131 Abs. 1a bis 1f AktG-E)	5
2. Rederecht (§ 130a Abs. 5 AktG-E)	7
3. Antragsrecht (§ 118a Abs. 1 Nr. 3 AktG-E)	7
III. Beschlussmängelrecht	8
IV. Weitere Regelungsvorschläge	8
1. Börsenferne Gesellschaften	8
2. Minderheitenrecht auf Einberufung einer Präsenz- oder Hybridversammlung	9

A. Ziele der Reformbemühungen

Das zentrale Anliegen des Regierungsentwurfs, die virtuelle Hauptversammlung durch **Digitalisierung** zu verstetigen, ist ein wichtiger und richtiger Schritt. Die Erfahrungen mit virtuell durchgeführten Hauptversammlungen während der Corona-Pandemie auf Grundlage des COVMG¹ waren überwiegend positiv.² Die Durchführung von virtuellen Hauptversammlungen bietet Vorteile für alle Beteiligten: Virtuelle Hauptversammlungen tragen mit niedrigeren Teilnahmehürden zur sog. „Aktionärsdemokratie“ bei, führen zu Kosteneinsparungen und dienen der Nachhaltigkeit. Durch die **Vorverlagerung** der Aktionärsrechte, des Stimm-, Antrags, Rede- und Fragerechts, in das Vorfeld des Versammlungstermins wird Gesellschaften und Aktionären zudem eine bessere Vorbereitung ermöglicht und die Qualität der Hauptversammlung verbessert.

Das dritte Ziel des Referentenentwurfs – die **Entzerrung** des Versammlungstermins – gibt der Regierungsentwurf indes ausdrücklich auf. Stattdessen soll die virtuelle Hauptversammlung nunmehr der Präsenzversammlung weitgehend angenähert werden.³ Diese veränderte Schwerpunktsetzung ist bedauerlich, weil die existierenden Hauptversammlungsformate gem. § 118 AktG, dh. die Präsenzversammlung und die bisher praktisch kaum genutzte Hybridversammlung,⁴ selbst erhebliche Defizite aufweisen und daher reformbedürftig sind.⁵ Daher sollte nicht die virtuelle Hauptversammlung an die Präsenzversammlung angenähert werden. Die virtuelle Hauptversammlung sollte vielmehr ein erster Schritt sein, dem eine umfassende Reform des Rechts der Hauptversammlung folgt.

B. Eckpunkte der virtuellen Hauptversammlung

I. Verfassungs- und unionsrechtliche Anforderungen an den Schutz der Aktionärsrechte

Bei der Ausgestaltung der virtuellen Hauptversammlung kommt dem Schutz der Aktionärsrechte ein besonderes Gewicht zu, denn nach der ständigen Rechtsprechung des BVerfG erstreckt sich der Schutz der **Eigentumsfreiheit gem. Art. 14 GG** auf die mitgliedschaftliche Stellung in einer AG und die damit verbundenen Rechte der Aktionäre.⁶ Dabei ist nach dem BVerfG insbesondere auch darauf zu achten, dass die Hauptversammlung „in einer angemessenen und zumutbaren Zeit abgewickelt“ und „die zur Verfügung stehende Zeit möglichst gerecht verteilt“ wird.⁷

¹ § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 569, 570; zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)).

² RegE BT-Drs. 20/1738 S. 1.

³ RegE BT-Drs. 20/1738 S. 17.

⁴ Zu einer möglichen Änderung der Hybridversammlung *Teichmann/Wicke*, DB 2022, 720 ff.

⁵ Näher hierzu VGR AG 2021, 380 Rn. 5.

⁶ BVerfG v. 20.9.1999 – 1 BvR 636/95, NJW 2000, 349, 350.

⁷ BVerfG v. 20.9.1999 – 1 BvR 636/95, NJW 2000, 349, 351.

Darüber hinaus sieht die europäische **Aktionärsrechterichtlinie** speziell für börsennotierte Gesellschaften konkrete Mindestvorgaben zur Gestaltung der Aktionärsrechte vor. Nach ErwGr 6 der Aktionärsrechterichtlinie sollten die Aktionäre „in der Lage sein, [...] in der Hauptversammlung selbst oder davor in Kenntnis der Sachlage ihr Stimmrecht wahrzunehmen“. Daher muss jedem Aktionär das Recht zustehen, Fragen zu Punkten auf der Tagesordnung der Hauptversammlung zu stellen, die die Gesellschaft zu beantworten hat (Art. 9 der Aktionärsrechterichtlinie). Art. 6 der Aktionärsrechterichtlinie regelt das Recht der Aktionäre auf Ergänzung der Tagesordnung und auf Einbringung von Beschlussvorlagen. Konkrete Vorgaben, dass die Ausübung dieser Rechte zwingend in der Hauptversammlung möglich sein muss, enthält die Richtlinie nicht. Den unions- und verfassungsrechtlichen Anforderungen ist grundsätzlich auch durch die Gewährung der Aktionärsrechte im Vorfeld der Hauptversammlung Genüge getan.

II. Funktion der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung hat in der jüngeren Vergangenheit vor allem bei börsennotierten Gesellschaften einen Bedeutungswandel erlebt.⁸ Dient sie traditionell der Willensbildung und -feststellung, ist die Willensbildung heute in breiten Teilen der Gesellschaft häufig bereits vor der Hauptversammlung abgeschlossen. Plakativ heißt es daher auch: „Das Vorfeld ist das Hauptfeld“.⁹ Das hat vor allem folgende Gründe: Erstens erhalten Aktionäre börsennotierter Gesellschaften die für sie wesentlichen Informationen bereits kontinuierlich aufgrund einer zunehmenden Vielzahl an kapitalmarktrechtlichen Publizitätsvorschriften. Zweitens hält die Aktionärsrechterichtlinie seit 2017 institutionelle Investoren und Vermögensverwalter zu einer Mitwirkungspolitik in einem ständigen Dialog mit den Gesellschaften außerhalb der Hauptversammlung an (s. Art. 3g lit. a Aktionärsrechterichtlinie (EU) 2017/828; §§ 134b Abs. 1 Nr. 3; 134d Abs. 2 Nr. 6 AktG). Drittens treffen viele Aktionäre, insbesondere institutionelle Anleger, ihre Entscheidungen häufig schon vor dem Tag der Hauptversammlung. Die Hauptversammlung als solche dient damit in der Praxis immer weniger als Ort der Willensbildung, sondern häufig nur noch zur Willensfeststellung.

C. Ausgestaltung im Einzelnen

Die gesetzlichen Bestimmungen zur virtuellen Hauptversammlung müssen einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Schutz der Aktionärsrechte einerseits und dem Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre an einer funktionsfähigen Hauptversammlung finden. Nur so ist sichergestellt, dass die virtuelle Hauptversammlung in der Praxis angenommen wird und nicht – wie die Hybridversammlung gem. § 118 Abs. 1 S. 2 AktG – bloßes „*law in the books*“ bleibt. Zu beachten ist dabei insbesondere auch, dass die Ausübung der Aktionärsrechte in einem virtuellen Raum häufig auf niedrigere psychologische und prozedurale Hürden trifft als in einer

⁸ Noack/Zetzsche, AG 2020, 721, 726 Rn. 38 f.; Franzmann/Brouwer, AG 2020, 921, 923 Rn. 7; s. auch bereits Bachmann, FS Günter H. Roth, 2011, S. 37, 40.

⁹ Seibt/Danwerth AG 2021, 369.

Präsenzversammlung und etwa „eine deutlich höhere Anzahl an Fragen als in der Präsenzversammlung zu bewältigen“ ist.¹⁰

I. Aktionärsrechte im Vorfeld der Hauptversammlung

Die Aktionärsrechte im Vorfeld der Hauptversammlung werden durch den Regierungsentwurf angemessen ausgestaltet. Das gilt insbesondere für das Antrags-, Rede- und Auskunftsrecht: So behält der Regierungsentwurf für das **Antragsrecht** in § 126 Abs. 4 AktG-E zurecht die bereits im Referentenentwurf enthaltene Fiktion der Antragstellung im Vorfeld bei und fasst die Legitimation zur Stimmrechtsausübung vor der Hauptversammlung klarer. Positiv zu bewerten ist auch, dass § 130a AktG-E – anders als der Referentenentwurf – nicht von einer bloßen Redemöglichkeit spricht, sondern den Begriff des **Rederechts** verwendet.

Den verfassungs- und europarechtlichen Anforderungen entsprechend knüpft der Regierungsentwurf zudem das **Auskunftsrecht** in Abkehr von dem System des COVMG wieder grundsätzlich an das Auskunftsrecht in der Präsenzversammlung gem. § 131 AktG an. Im Interesse einer besseren Vorbereitung der Hauptversammlung wird dem Vorstand darüber hinaus die Befugnis eingeräumt, die Vorabereinreichung von Fragen bis spätestens drei Tage vor der Versammlung zu verlangen (§ 131 Abs. 1a AktG-E). Damit verbunden ist die Pflicht der Gesellschaft, ordnungsgemäß eingereichte Fragen vor der Versammlung allen Aktionären zugänglich zu machen (§ 131 Abs. 1c Alt. 1 AktG-E). Auch dies ist im Interesse einer möglichst frühzeitigen Information aller Aktionäre positiv zu bewerten.

Darüber hinaus hat die Gesellschaft die Fragen „bis spätestens einen Tag vor der Versammlung zu beantworten“ (§ 131 Abs. 1c Alt. 2 AktG-E). Der Referentenentwurf sah eine solche **Antwortpflicht** im Vorfeld noch nicht vor. Die Vorverlagerung der Antwortpflicht trägt zwar grundsätzlich ebenfalls zur besseren Vorbereitung der Aktionäre auf die Hauptversammlung und deren Entzerrung bei. Die Antwortpflicht sollte aber nicht so strikt ausgestaltet werden, dass die Gesellschaften aus Sorge vor höheren Anfechtungs- oder Haftungsrisiken auf die wünschenswerte Vorabpublizität verzichten. Das wäre der Fall, sofern die Antwort zwingend in Textform verfasst werden und damit innerhalb der knappen Zeit von zwei Tagen druckreif vorliegen müsste.¹¹ Der Regierungsentwurf schreibt indes lediglich für börsennotierte Gesellschaften die Zugänglichmachung auf der Internetseite, aber im Übrigen keine konkrete Form für die Vorabbeantwortung vor. Daher sollte auch die Verwendung von Videosequenzen möglich und eine Beantwortung in dieser Form nicht aufwändiger als die mündliche Beantwortung in der Hauptversammlung sein. Die Anforderungen an die Form der Vorabbeantwortung sollten in der Gesetzesbegründung jedenfalls konkretisiert werden.

¹⁰ RegE BT-Drs. 20/1738 S. 33.

¹¹ Mayer/Jenne/Miller, BB 2022, 1155, 1160.

II. Aktionärsrechte in der virtuellen Hauptversammlung

1. Auskunftsrecht (§ 131 Abs. 1a bis 1f AktG-E)

Nimmt der Vorstand die Option zur Vorabreichung von Fragen wahr, unterscheidet § 131 Abs. 1a bis 1f AktG-E drei Kategorien von zulässigen Fragen in der Hauptversammlung: (1) Nachfragen, (2) Fragen, die auf neuen Informationen beruhen und nicht vorab gestellt werden konnten, und (3) weitere Fragen.

a) Nachfragen

Die vorgesehene Möglichkeit zu Nachfragen in der Versammlung ist grundsätzlich zu **begrüßen**, da dies eine einfache Abhilfemöglichkeit bei Auskunftsfehlern im Vorfeld darstellt, die als milderes Mittel etwaigen Klagen auf Auskunftserzwingung gem. § 132 AktG oder einer Anfechtungsklage vorbeugen kann. Da das Nachfragerecht nicht nur dem Fragesteller, sondern grundsätzlich jedem elektronisch zugeschalteten Aktionär zusteht, verweist § 131 Abs. 1d AktG-E zurecht auf § 131 Abs. 2 S. 2 AktG und begründet damit die Befugnis des Versammlungsleiters, das Nachfragerecht zeitlich angemessen zu beschränken. Denkbar ist – in Anlehnung an die Fragestunde des Deutschen Bundestages¹² – die Festlegung einer Höchstzahl an Nachfragen pro Aktionär oder die Bestimmung eines Zeitfensters für Nachfragen.¹³ Im Interesse der Rechtssicherheit wäre eine beispielhafte **Erwähnung in der Gesetzesbegründung** hilfreich.

b) Neue Fragen

Positiv im Vergleich zum RefE zu bewerten ist auch das im Regierungsentwurf eingeführte Recht, in der Hauptversammlung Fragen zu Sachverhalten zu stellen, die sich erst nach Ablauf der Vorabreichungsfrist ergeben haben (§ 131 Abs. 1e S. 1 AktG-E). Hierdurch wird den verfassungs- und unionsrechtlichen Anforderungen an das Fragerecht, das bei neuen Umständen durch die Obliegenheit zur Vorabreichung gem. § 131 Abs. 1c AktG-E nicht ausgeübt werden kann, sinnvoll Rechnung getragen. Für ein solches Recht zu neuen Fragen neben dem Nachfragerecht spricht auch, dass die Abgrenzung zwischen Nachfrage und neuer Frage nicht immer trennscharf möglich ist.¹⁴

Während § 131 Abs. 1d S. 2 AktG-E für Nachfragen ausdrücklich auf die **zeitlichen Beschränkungsmöglichkeiten** des § 131 Abs. 2 S. 2 AktG verweist, fehlt ein entsprechender Verweis für neue Fragen in § 131 Abs. 1e S. 1 AktG-E. Da dieses Fragerecht ebenfalls jedem zugeschalteten Aktionär zusteht, kann auch hier bei einer Vielzahl an Fragen ein Bedürfnis für zeitliche

¹² Anlage 4 der Geschäftsordnung des Bundestages – Richtlinien für die Fragestunde und für die schriftlichen Einzelfragen (abrufbar unter https://www.bundestag.de/parlament/aufgaben/rechtsgrundlagen/go_btg/anlage4-245184).

¹³ So wurden auch die unter dem COVMG überobligatorisch zugelassenen Nachfragen bei der virtuellen Hauptversammlung der Lufthansa AG persönlich auf den Fragesteller sowie quantitativ auf eine Anzahl und Umfang begrenzt (s. Punkt 5 a) der Einberufung; abrufbar <http://mobile.dgap.de/dgap/News/hauptversammlung/deutsche-lufthansa-aktiengesellschaft-bekanntmachung-der-einberufung-zur-hauptversammlung-frankfurt-main-mit-dem-ziel-der-europaweiten-verbreitung-gemaess-aktg/?newsID=1543293>).

¹⁴ Hierzu *Seibt/Danwerth* DB 2022, 1434, 1439.

Beschränkungen bestehen. Zwar folgt die Anwendbarkeit des § 131 Abs. 2 S. 2 AktG auf das Fragerecht gem. § 131 Abs. 1e S. 1 AktG-E aus dem systematischen Zusammenhang und dem Wortlaut dieser Regelung. Um einen anderslautenden Umkehrschluss aus dem ausdrücklichen Verweis in § 131 Abs. 1d S. 2 AktG-E zu verhindern, sollte dies aber jedenfalls in der Gesetzesbegründung klargestellt werden.

c) Weitere Fragen

§ 131 Abs. 1e S. 2 AktG-E gewährt schließlich ein Recht auf weitere Fragen, die bereits vorab hätten gestellt werden können, sofern nach Beantwortung der Nachfragen und der neuen Fragen „die Beantwortung weiterer Fragen innerhalb des angemessenen Zeitraums der Versammlung möglich ist“. Unklar ist allerdings, was ein **angemessener Zeitraum** ist. Während der Deutsche Corporate Governance Kodex (Anregung A4 DCGK) und auch die Entwurfsbegründung davon ausgehen, dass Hauptversammlungen unter normalen Umständen in einem Zeitraum zwischen vier und sechs Stunden abgeschlossen sein sollten,¹⁵ werden andernorts auch 12 bis 14 Stunden als Maximum diskutiert.¹⁶ Klare Vorgaben zur Handhabung des Fragerechts gem. § 131 Abs. 1e S. 2 AktG-E ergeben sich hieraus jedenfalls nicht. Zudem besteht weder eine verfassungs- noch unionsrechtliche Notwendigkeit für ein solches zusätzliches Fragerecht, da es hierbei um Fragen geht, die die Aktionäre bereits im Vorfeld der Hauptversammlung stellen und damit ihr verfassungs- und europarechtlich geschütztes Informationsrecht ausüben konnten (s. hierzu B. I.).

Angesichts des fehlenden Bedürfnisses für ein solches Recht einerseits und den damit verbundenen Rechtsunsicherheiten andererseits empfiehlt es sich, das Recht zu weiteren Fragen in **§ 131 Abs. 1e S. 2 AktG-E zu streichen**.

d) Systematik

Im Schrifttum wird mit guten Gründen vorgeschlagen, dem Auskunftsrecht in der virtuellen Hauptversammlung – wie im Falle von §§ 118a, 130a AktG-E – eine eigenständige Norm zu widmen.¹⁷ Demnach wäre es der besseren Übersichtlichkeit dienlich, das Auskunftsrecht in einem neuen **§ 131a AktG** zu regeln. In Absatz 1 sollte auf die grundsätzliche Anwendung des Auskunftsrechts gem. § 131 AktG verwiesen werden, um dann anschließend die Möglichkeit zur Vorabreichung von Fragen zu regeln. Hierbei empfiehlt sich aus Gründen der Übersichtlichkeit eine Strukturierung der Absätze nach der jeweiligen Fragekategorie: Vorabfragen (§ 131 Abs. 1a bis 1c AktG-E) in Absatz 1; Nachfragen (§ 131 Abs. 1d AktG-E) in Absatz 2; neue Fragen (§

¹⁵ RegE BT-Drs. 20/1738 S. 15; BT-Drs. 15/5092 S. 17 („Dabei kann sich der Versammlungsleiter davon leiten lassen, dass eine normale Hauptversammlung, in der keine tiefgreifenden unternehmensstrukturellen Maßnahmen zu erörtern sind, in 4 bis 6 Stunden abgewickelt sein sollte.“); s. auch BGH vom 08.02.2010 – II ZR 94/08, NJW 2010 S. 1604 Rn. 20.

¹⁶ S. nur Hölters/Weber/Drinhausen, § 121 Rn. 22; Grigoleit/Herrler, § 121 Rn. 35; MüKo AktG/Kubis, § 121 Rn. 38; BeckOGK-AktG/Rieckers, § 121 Rn. 95; K. Schmidt/Lutter/Ziemons, AktG, § 121 Rn. 36.

¹⁷ Seibt/Danwerth DB 2022, 1434, 1440.

131 Abs. 1e S. 1 AktG-E) in Absatz 3 und die Beschränkung auf Videokommunikation (§ 131 Abs. 1f AktG-E) in Absatz 4.

2. Rederecht (§ 130a Abs. 5 AktG-E)

Anders als der Referentenentwurf will der Regierungsentwurf ein „freie[s] und spontane[s] Rederecht“ als „zentrales Element“ in der virtuellen Hauptversammlung verankern. Das Rederecht soll „analog zur physischen Präsenzhauptversammlung“ gem. § 130a Abs. 5 AktG-E auch ohne Vorabmeldung mit der Möglichkeit der Anmeldung von Wortbeiträgen über einen „virtuellen Meldetisch“ ab Beginn der virtuellen Hauptversammlung ausgeübt werden können.¹⁸

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass es auf Seiten des redeberechtigten Aktionärs zu technischen Störungen kommen kann, sollte das Rederecht – wie im Referentenentwurf in § 130a Abs. 6 Satz 2 AktG-E vorgesehen – von einem vorhergehenden positiven **Test der Funktionsfähigkeit** abhängig gemacht werden.¹⁹ In Anlehnung an § 130a Abs. 6 S. 2 AktG-Referentenentwurf könnte § 130a Abs. 5 AktG-E um folgenden Satz ergänzt werden: *„Die Gesellschaft kann sich in der Einberufung vorbehalten, die Funktionsfähigkeit der Videokommunikation zwischen Aktionär und Gesellschaft vor der Ausübung des Rederechts zu überprüfen und Redebeiträge zurückzuweisen, sofern die Funktionsfähigkeit nicht sichergestellt ist.“*

Nach der Entwurfsbegründung soll die Versammlungsleitung „notwendige Anordnungen zur Sicherstellung des geordneten Ablaufs der Hauptversammlung – wie etwa die Schließung der Rednerliste oder die Verkürzung der Redezeiten – treffen“ können.²⁰ Dies ist an die Befugnisse der Versammlungsleitung in der Präsenzversammlung gem. § 131 Abs. 2 S. 2 AktG angelehnt. Nach dem Wortlaut des § 130a Abs. 5 AktG-E gilt das Rederecht in der Hauptversammlung aber bislang unbeschränkt; systematisch ist zumindest nicht zweifelsfrei, ob § 131 Abs. 2 S. 2 AktG auf § 130a Abs. 5 AktG-E angewendet werden kann. Parallel zum Nachfragerecht (§ 131 Abs. 1d S. 2 AktG-E) sollte die Regelung des Rederechts zur Klarstellung ebenfalls um einen **Verweis auf § 131 Abs. 2 S. 2 AktG** ergänzt werden.

3. Antragsrecht (§ 118a Abs. 1 Nr. 3 AktG-E)

In Abkehr vom Referentenentwurf soll es allen elektronisch zur Hauptversammlung zugeschalteten Aktionären möglich sein, sämtliche Anträge, auch „spontane Gegenanträge ‚in‘ der Versammlung“²¹ im Wege der elektronischen Kommunikation zu stellen (§ 118a Abs. 1 Nr. 3 AktG-E). Die vorgeschlagene Regelung hat gegenüber der bisherigen Regelung im Referentenentwurf den Vorteil, dass sie auf die unsichere Differenzierung zwischen verschiedenen Antragsarten verzichtet. Zudem entspricht sie der geltenden Rechtslage bei der Präsenzversammlung, die ebenfalls (Gegen)Anträge in der Versammlung zulässt. Dort wie hier besteht aber die Gefahr,

¹⁸ RegE BT-Drs. 20/1738 S. 17, 32.

¹⁹ Seibt/Danwerth DB 2022, 1434, 1440.

²⁰ RegE BT-Drs. 20/1738 S. 32.

²¹ RegE BT-Drs. 20/1738 S. 29.

dass bei spontan gestellten Anträgen in der Versammlung die Minderheit zur Mehrheit wird.²² Denn Aktionäre, die – wie vor allem institutionelle Aktionäre bei börsennotierten Gesellschaften (s. B. I.). – ihr Stimmrecht im Vorfeld ausüben, können auf die in der Versammlung gestellten Anträge nicht mehr reagieren. Zwar ist es formal richtig, dass sich die Aktionäre durch die frühzeitige Stimmabgabe aus freien Stücken der Möglichkeit begeben, bei später gestellten Anträgen mitzuwirken.²³ Häufig ist ein Großteil der Aktionäre an einer faktischen Stimmrechtsausübung in der Hauptversammlung aber aus verschiedenen Gründen gehindert.²⁴ Um der Gefahr von Zufallsmehrheiten vorzubeugen, sollten Anträge – wie nach dem Modell des Fragerechts gem. § 131 Abs. 1e S. 1 AktG-E – davon abhängig gemacht werden, dass sie nicht bereits vorab hätten gestellt werden können.²⁵

III. Beschlussmängelrecht

Eine lebendige Debatte in der Versammlung, die der Regierungsentwurf zurecht anstrebt, steht und fällt mit einem ausgewogenen Beschlussmängelrecht. Vor allem die Erfüllung der Aktionärsrechte *in* der Hauptversammlung ist angesichts der vergleichsweise knappen Zeit fehleranfällig, was das Risiko für Anfechtungsklagen, die Kassation der gefassten Beschlüsse und damit für erheblichen Schaden auf Seiten der Gesellschaft erhöht. Eine zentrale Bedingung für den Erfolg des Reformvorhabens ist die Beherrschbarkeit der Anfechtungsrisiken. Der Regierungsentwurf sieht daher zurecht einen **Anfechtungsausschluss** bei der Verletzung bestimmter Regelungen vor, die durch eine technische Störung verursacht sind und weder auf Vorsatz noch grober Fahrlässigkeit der Gesellschaft beruhen (§ 243 Abs. 3 AktG-E).

Darüber hinaus gilt das Beschlussmängelrecht aber – so dass nahezu einstimmige Ergebnis des 72. Deutschen Juristentages 2018 – als insgesamt reformbedürftig. Vorschläge für eine große **Reform des Beschlussmängelrechts** liegen bereits in ausreichendem Maße vor.²⁶ Würde hierdurch sichergestellt, dass das Risiko der Anfechtung für Gesellschaften beherrschbar und nicht bereits bei jeder Unschärfe die Aufhebung von Beschlüssen zu befürchten wäre, würde die allseits erwünschte lebendige Debatte in der Hauptversammlung erheblich erleichtert.²⁷

IV. Weitere Regelungsvorschläge

1. Börsenferne Gesellschaften

Während die vorstehend vorgeschlagene Ausgestaltung der virtuellen Hauptversammlung vor allem dem praktischen und regulatorischen Umfeld börsennotierter Gesellschaften Rechnung trägt, kann die virtuelle Hauptversammlung – wie die Entwurfsbegründung zurecht betont –

²² S. Begr RefE S. 30. So auch *Seibt/Danwerth* DB 2022, 1434, 1441.

²³ *Lochner* AG 2022, 320 Rn. 13 f.

²⁴ VGR AG 2021, 380 Rn. 5.

²⁵ VGR AG 2021, 380 Rn. 23.

²⁶ S. Empfehlungen des 72. Deutschen Juristentags sowie die Vorschläge des Arbeitskreises Beschlussmängelrecht (AG 2008, 617).

²⁷ *Teichmann/Wicke* DB 2022, 720, 726 („Damoklesschwert der Anfechtungsklage“).

auch und gerade für nicht börsennotierte Gesellschaften „attraktiv sein“.²⁸ Da der Aktionärskreis aber typischerweise kleiner als bei börsennotierten Gesellschaften ist und die Informationsdichte im Vorfeld mangels kapitalmarktrechtlicher Publizitätsvorschriften geringer, kann nicht börsennotierten Gesellschaften insoweit **mehr Gestaltungsspielraum** durch Satzungsregeln eingeräumt werden.²⁹

2. Minderheitenrecht auf Einberufung einer Präsenz- oder Hybridversammlung

Da die Präsenzversammlung eine andere Form der Kommunikation im unmittelbaren persönlichen Kontakt unter Einsatz von Mimik und Gestik eröffnet und uU auch eine höhere Vertraulichkeit gewährleistet, ist sie für besonders sensible Abstimmungsfragen im Einzelfall besser geeignet als das virtuelle Format. In Anlehnung an § 122 Abs. 1 AktG sollten Minderheitsaktionäre, die allein oder gemeinsam fünf Prozent der Stimmrechte halten, ein Recht auf Einberufung einer Präsenz- oder Hybridversammlung haben.³⁰

²⁸ RegE BT-Drs. 20/1738 S. 23.

²⁹ VGR AG 2021, 380 Rn. 39.

³⁰ Teichmann/Wicke DB 2022, 720, 723.